



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 21 vom 04.09.2015

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Übung der Bundeswehr	2
Zweckverband zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015	2
Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe vom 20.08.2015	4
Haushaltssatzung des Schulverbandes Winklarn für das Haushaltsjahr 2015	5
Haushaltssatzung des Schulverbandes Teunz für das Haushaltsjahr 2015	6
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	8

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 21. September 2015 bis 25. September 2015 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: IRF-Einsatzübung

Übungsgruppe: 2. Panzergrenadierbataillon 122, Oberviechtach

Übungsraum: Mitteraschau - Unterauerbach - Neumühle - Reichenau - Theisseil

Als voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet sind Oberviechtach - Eslarn - Moosbach - Tännesberg gemeldet.

Manöver- und Signalmunition sowie Nebelwurfkörper werden eingesetzt.

Es handelt sich um eine Übung mit Schwerpunkt Patrouille.

Da die Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten unterwegs sind ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Krelingstraße 50, 90408 Nürnberg (Tel. 0911/376-0) geltend zu machen.

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit wird gebeten, etwaige Einwendungen gegen diese Übung direkt bei der Truppe anzumelden.

Schwandorf, 02. September 2015
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Zweckverband zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015

I.

Auf Grund des § 16 der Verbandssatzung vom 27. Oktober 1967 und der Art. 40 ff. KommZG i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung vom 11. August 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit und	22.628,00 €
im VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	5.378,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17. August 2015, Az.: 2.1-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes bei der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach, auf Zimmer-Nr. 37, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf. Während des Haushaltsjahres wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 Abs. 2. Bekanntmachungverordnung – BekV).

Oberviechtach, den 28. August 2015
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schneeberger Gruppe
Meier
Zweckverbandsvorsitzende

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe vom 20.08.2015

Aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe folgende

Entschädigungssatzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dabei werden Fahrtkosten wie bei Angehörigen der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 erstattet. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind. Mit der Sitzungspauschale nach § 4 Abs. 1 sind die Fahrtkosten für Sitzungen der Verbandsversammlung und von Ausschüssen innerhalb des Gebietes des Marktes Winklarn oder der Stadt Oberviechtach abgegolten. Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütungen nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes werden nur auf Antrag gewährt.

§ 3 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die Verbandsvorsitzende erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 30,65 € pro Kalendermonat. Dieser Betrag wird bei den gesetzlichen Änderungen der Bürgermeisterentschädigungen entsprechend angepasst.
- (2) Ihre Stellvertreterin erhält pro Vertretungsfall eine Entschädigung in Höhe von 15,00 €, pro Kalendermonat der Vertretung jedoch höchstens die in Abs. 1 Satz 1 genannte Entschädigung. Für die Entschädigung der Stellvertreterin gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 4 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses eine Sitzungspauschale. Die Sitzungspauschale wird auf 15,00 EUR festgesetzt.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- und Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Verbandsräte selbständig sind, erhalten Sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 15,00 EUR je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19.00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den

Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbständige Tätige.

- (5) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Abs. 1. Satz 1 gilt auch für Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 5 Auszahlung der Entschädigung

- (1) Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden im Dezember für das ablaufende Kalenderjahr ausgezahlt.
- (2) Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 06.11.2008 außer Kraft.

Oberviechtach, den 20.08.2015
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schneeberger Gruppe
Meier
Verbandsvorsitzende

Haushaltssatzung des Schulverbandes Winklarn für das Haushaltsjahr 2015

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung Winklarn in ihrer öffentlichen Sitzung am 05. August 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	187.967,00 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	26.497,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 125.749,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2014 auf 95 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.323,6737 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 17. August 2015, Az.: 2.1-941, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes bei der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach, auf Zimmer-Nr. 37, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf. Während des Haushaltsjahres wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung - BekV).

Oberviechtach, den 28. August 2015
Schulverband Winklarn
Meier
Schulverbandsvorsitzende

Haushaltssatzung des Schulverbandes Teunz für das Haushaltsjahr 2015

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Teunz in ihrer öffentlichen Sitzung am 17. August 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	191.482,00 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	16.900,00 €
ab.	

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 150.776,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2014 auf 82 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird auf 1.838,73 € je Verbandsschüler festgesetzt.

Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 6.900,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2014 auf 82 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird auf 84,1463 € je Verbandsschüler festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 26. August 2015, Az.: 2.1-941, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes bei der Verwaltungsgemeinschaft

Oberviechtach, Bezirksamtstraße 5, auf Zimmer Nr. 37, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf. Während des Haushaltsjahres wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung – BekV).

Oberviechtach, den 02. September 2015

Zwack

Stellv. Schulverbandsvorsitzender

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Betreiber: Energie-Agrar-Service Seidl GmbH, Hauptstraße 2, 92445 Neukirchen-Balbini
Wesentlich Änderung der bestehenden BHKW-Anlage der Biogasanlage auf dem Grundstücken mit den Flurnummern 316/1 und 332 der Gemarkung Neukirchen Balbini durch Erhöhung der genehmigten Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1.352 kW auf 2.580 kW

Bekanntmachung

Die Energie-Agrar-Service Seidl GmbH, Hauptstraße 2, 92445 Neukirchen-Balbini hat mit Schreiben vom 22.06.2015 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden BHKW-Anlage der Biogasanlage (Anlage nach Nummer 1.2.2.2 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) durch die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.228 kW für die bedarfsgerechte Stromeinspeisung gestellt.

Das Landratsamt Schwandorf hat gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des UVPG i. V. m. Anlage 1 Nummer 1.2.2.2 zum UVPG die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens anhand der §§ 3 a bis 3 f UVPG geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Schwandorf, 04. September 2015

Landratsamt Schwandorf

Ebeling

Landrat